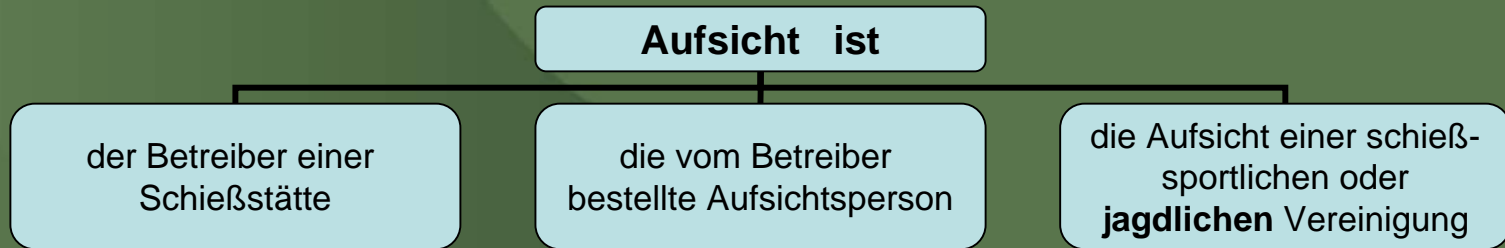


Aufsichtspersonen auf Schießstätten

Vortrag anlässlich des
Bayer. Landesjägartages
am 26.03.2011
in Schweinfurt

Aufsichtspersonen bei Schießstätten



Anforderungen an die Aufsichtsperson nach § 10 (1) AWaffV*

- ✓ Volljährigkeit
- ✓ Zuverlässigkeit (§ 5)
- ✓ persönliche Eignung (§ 6)
- ✓ Sachkunde z.B. Jahresjagdschein (JJ)
- ✓ gegebenenfalls Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

* Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

Beauftragung der Aufsichtspersonen alte und **neue** Regelung beachten

- Regelung nach § 10 Abs. 2 –
Verfahren wie bisher mit „Anzeige“ der
Aufsichtspersonen bei der Behörde
- **neue** Regelung nach § 10 Abs. 3 –
**Beauftragung durch einen schießsport –
lichen Verein oder **jagdliche** Vereinigung**

Ablauf der Beauftragung der Aufsichtspersonen durch BJV

- Der Jäger weist
 - die Voraussetzungen Sachkunde durch Vorlage einer Kopie des JJ nach
 - ev. auch die Eignung für Obhut über das Schießen von Jugendlichen
- Der Jäger nimmt an einem Seminar für Aufsichtspersonen des BJV teil.
- Die Landesjagdschule
 - stellt ein Nachweisdokument für die einzelne Aufsichtsperson aus
 - verwahrt die Registrierungsunterlagen.

Neues Nachweisdokument des BJV

Nachweisdokument für verantwortliche Aufsichtsperson



Name _____ Vorname _____

geboren am _____ Geburtsort _____

ist als verantwortliche Aufsichtsperson bei der Geschäftsstelle des BJV registriert und somit berechtigt, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 AWaffV* auf Schießstätten Aufsicht zu führen.

Während der Ausübung der Aufsichtstätigkeit muss neben diesem Nachweisdokument ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BJG mitgeführt werden.

Sofern die Registrierung durch Rücknahme oder Wegfall der Voraussetzung für die Erteilung erlischt, ist das Nachweisdokument unverzüglich an die Geschäftsstelle des BJV zurückzugeben.

Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson durch den Landesjagdverband Bayern e. V. gemäß § 10 Abs. 6 AWaffV wurde nachgewiesen durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheines nach § 15 Abs. 1 BJG und der Teilnahme an einem Seminar für Aufsichtspersonen der BJV-Landesjagdschule.

Feldkirchen, den _____
Stempel/ Unterschrift

Hinweise für Aufsichtspersonen

Nach § 10 Abs. 3 AWaffV Satz 4 ist dieses Nachweisdokument bei der Ausübung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die waffenrechtlichen Vorschriften zu Aufsichtspersonen gemäß § 27 WaffG (Alterserfordernis) und §§ 10 und 11 AWaffV sind zu beachten.

Der Inhaber dieses Nachweisdokuments hat an einem Seminar für verantwortliche Aufsichtspersonen der BJV-Landesjagdschule teilgenommen.

Eine Belehrung gemäß dem aktuellen Merkblatt des Deutschen Jagdschutz -Verbandes ist hierbei erfolgt.

Unterschrift des Inhabers dieses Nachweisdokumentes _____



Ort, Datum _____ Unterschrift _____

nur von der BJV-Landesjagdschule auszufüllen

Der Inhaber dieses Nachweisdokuments besitzt zusätzlich die Eignung zur Jugendarbeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AWaffV gemäß den Qualifizierungsrichtlinien des Landesjagdverbandes Bayern e. V.

Feldkirchen, den _____
Stempel/ Unterschrift

* Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003 i. d. F. vom 24.07.2009

Beauftragung durch Kreisgruppe

- Jäger nimmt an einer externen Schulung (Kreisgruppe, Schießstand) teil
- Vorlage folgender Unterlagen an BJV – Jagdschule:
 - Kopie des JJ
 - Belehrung der Aufsicht gemäß Merkblatt des DJV
 - ev. Eignung für Obhut beim Schießen von Jugendlichen
- Die Landesjagdschule
 - stellt ein Nachweisdokument aus
 - verwahrt die Registrierungsunterlagen.

Eignung von Aufsichtspersonen zur Jugendarbeit

Ausbildungen mit Bezug zur Jugendarbeit

- mehrjährige Leitung von Ausbildungslehrgängen
 - Lehrer
 - beruflicher Ausbilder von Jugendlichen
 - spezielle sportliche Ausbildung im Jugendbereich
- Nr. 27.4.2 Entwurf WaffVwV

nur von der BJV-Landesjagdschule auszufüllen

Der Inhaber dieses Nachweisdokuments besitzt zusätzlich die Eignung zur Jugendarbeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AWaffV gemäß den Qualifizierungsrichtlinien des Landesjagdverbandes Bayern e. V.

Feldkirchen, den _____

Stempel/ Unterschrift

Berechtigungsbescheinigung

- Schießen von Jugendlichen zw. 14 und 18 Jahren
 - in der Ausbildung zum Jäger
 - keine zur Jugendarbeit befähigte Aufsichtsperson notwendig
 - aber Mitführen der Berechtigungsbescheinigung
 - Teilnahme am allgemeinen Übungsschießen der Jäger
 - zur Jugendarbeit befähigte Aufsichtsperson notwendig
- Berechtigungsbescheinigung
 - siehe § 27 Abs. 5 WaffG
 - muss vom Ausbildungsleiter und Sorgeberechtigten Unterzeichnet sein
 - muss beim Ausbildungsschießen mitgeführt werden

Aufsichtspersonen auf Schießstätten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !